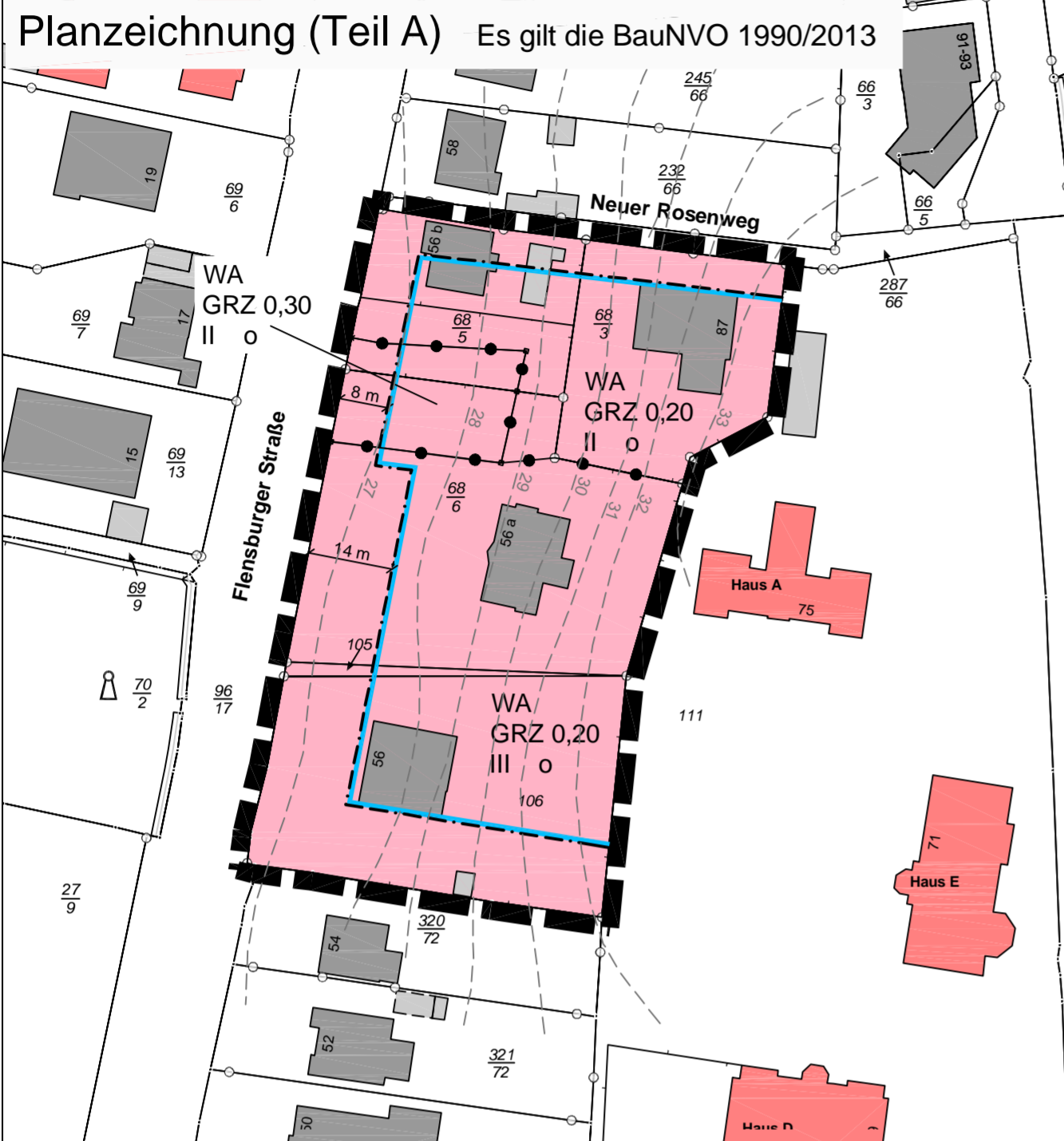


Satzung der Stadt Schleswig über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A für das Gebiet zwischen Suadicanistraße und Schubystraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A - für das Gebiet zwischen der Suadicanistraße und Schubystraße -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 09.11.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Schleswig am erfolgt.
2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Auf eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
4. Die Ratsversammlung hat am 09.11.2015 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Schleswig ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schleswig, den
 Dr. Arthur Christiansen
 Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, den
 (Unterschrift)

8. Die Ratsversammlung hat die Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Ratsversammlung hat die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8A, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Schleswig, den
 Dr. Arthur Christiansen
 Bürgermeister

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schleswig, den
 Dr. Arthur Christiansen
 Bürgermeister

11. Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A durch die Ratsversammlung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Schleswig am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Schleswig, den
 Dr. Arthur Christiansen
 Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlagen BauGB

I. Festsetzungen

WA	Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) 1 BauGB § 9 (1) 5 BauGB
GRZ 0,20	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl, hier: 0,20	§ 9 (1) 1 BauGB § 16, 17, 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: 2	§ 16, 20 BauNVO
o	Bauweise, Baugrenze offene Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB § 22 (4) BauNVO
---	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO

Sonstige Planzeichen

+	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A	§ 9 (7) BauGB
●	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 (5) BauNVO

II. Darstellungen ohne Normcharakter

---	Flurstücksgrenze, vorhanden
66/6	Flurstücksbezeichnung
■	bauliche Anlagen, vorhanden
--- 32 ---	Höhenlinie in m üNN

Text (Teil B)

1. GARAGEN, CARPORTS (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Zwischen der vorderen Baugrenze und der Flensburger Straße ist die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) unzulässig.

2. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Die Errichtung von Staffelgeschossen ist unzulässig.

Es sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 25° und 50° zulässig.

Nebendachflächen sind bis zu 20 % der Grundfläche der Gebäude auch mit anderen Dachneigungen zulässig

Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8A DER STADT SCHLESWIG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SUADICANISTRASSE UND SCHUBYSTRASSE - betreffend die Grundstücke Flensburger Straße 56, 56a, 56b und Hesterberg 87 -



Stand: September 2015